

Informationsblatt der Einwohnergemeinde Kallnach zum Thema

«Trinkwasser / Chlorothalonil» (Stand Juni 2021)

A) Vorgeschichte: Was geschah bisher?

1. Mit Weisung vom 8. August 2019 erliess das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erste Anordnungen gegenüber den kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung bzgl. Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser:

https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa-1k/pdf/Trinkwasser_LMK/Weisung-2019-1-Chlorothalonil.pdf

2. Im Dezember 2019 beschloss das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das sofortige Verbot für den Einsatz des Fungizids Chlorothalonil. Dies aufgrund der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA), die sich basierend auf der Peer-Review der Risikobewertung von Chlorothalonil dafür aussprach, die Muttersubstanz in die Kategorie 1B für karzinogene Wirkungen einzustufen. Das BLV schloss sich dieser Beurteilung der EFSA an. Viele Zeitungen griffen das Verbot auf, so auch Der Bund:

<https://www.derbund.ch/schweiz/standard/schweiz-verbietet-chlorothalonil-per-sofort/story/22562995d>

3. Gegen dieses Verbot (bzw. Entzug der Bewilligung) erhob Syngenta am 27. Januar 2020 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Die Beschwerde war wiederum Thema in vielen Medien, so auch in der Bauernzeitung:

<https://www.bauernzeitung.ch/artikel/chlorothalonil-syngenta-reicht-beschwerde-gegen-verbot-ein>

4. Eine erste Zwischenverfügung des BVGer in dieser Sache vom 24. August 2020 verpflichtete das BLV, auf ihrer Homepage die Beurteilung «Muttersubstanz Chlorothalonil als wahrscheinlich krebserregend» zu entfernen. Die gesamte Zwischenverfügung ist zu finden unter dem Link:

https://entscheide.weblaw.ch/cache.php?link=15-02-2021-B-3340-2020&sel_lang=de

5. Mit Weisung 2020/1 vom 14. September 2020 ordnete das BLV gegenüber den kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser an:

https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa-lk/pdf/Trinkwasser_LMK/Weisung_2020-1_Chlorothalonil-Metaboliten_im_Trinkwasser.pdf

6. In der Folge stellte das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) am 25. September 2020 den Wasserversorgern im Kanton Bern ein Schreiben zur Umsetzung der Weisung 2020/1 des Bundes zu:

https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa.assetref/dam/documents/BVE/AWA/de/Amtsleitung/20200925_Chlorothalonil%20Informationsschreiben%20Wasserversorger%20Weisung.pdf

7. Im Rahmen des von Syngenta ausgelösten Beschwerdeverfahrens wies das BVGer in einer weiteren Zwischenverfügung vom 15. Februar 2021 das BLV an, „die Weisung 2020/1 bis zum Entscheid in der Hauptsache von seiner Webseite zu entfernen und deren anderweitige Publikation sowie die Publikation einer analogen Weisung zu unterlassen, in der während der Dauer des Verfahrens die Einstufung von Chlorothalonil in die Kategorie 1 B für karzinogene Wirkungen oder die Relevanz der Chlorothalonil-Metaboliten R417888 (M12), R419492 (M8), R471811 (M4) und R611965 (M5) als verbindlich bzw. erstellt vorausgesetzt werden.«

Hier die entsprechende Medienmitteilung des BVGer:

<https://www.bing.com/search?q=15.2.2021+bvger+syngenta+zwischenverfuegung&qsn&form=QBRE&sp=-1&pq=15.2.2021+bvger+syngenta+zwischenverfuegung&sc=0-42&sk=&cvid=9943B8DB50074C2AA56548321D323AFF>

8. Am 4. März 2021 teilte das BLV die auferlegte Anpassung ihrer Homepage mit:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80397.html>

9. Aus der Presse wurde am 12. März 2021 bekannt, dass das BLV die Zwischenverfügung vom 15. Februar 2021 akzeptiert hat, um möglichst schnell einen Entscheid zur Frage des Verbots von Chlorothalonil zu ermöglichen:

<https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/chlorothalonil-verunreinigtes-trinkwasser-bund-ficht-niederlage-vor-bundesverwaltungsgericht-nicht-an-ld.2113983>

Soweit der aktuelle Stand. Mit Spannung wird der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts erwartet. Dieser dürfte für die Landwirtschaft wie auch für die Wasserversorger wegweisend sein für den zukünftigen Umgang mit dem Fungizid Chlorothalonil.

B) Was gilt nun für die Gemeinde Kallnach?

In der Gemeinde Kallnach werden die aktuell gültigen Grenzwerte in allen Wasserfassungen überschritten.

Demnach gilt aktuell für die Gemeinde Kallnach weiterhin das Schreiben des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA) vom 25. September 2020 (s. oben unter Ziff. 6.).

Darin gibt das AWA die folgenden Massnahmen bei Überschreitungen der Höchstwerte der Abbauprodukte von Chlorothalonil bei einzelnen oder allen Fassungen vor:

- ➔ Prüfen, ob alternative, unbelastete Wasserbezugsorte zur Verfügung stehen oder das belastete Wasser mit unbelastetem oder weniger stark belastetem Wasser gemischt werden kann, falls nicht bereits erfolgt.
- ➔ Bestehen keine Alternativen, kann das belastete Wasser nach wie vor abgegeben werden. Es besteht keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung. In Zusammenarbeit mit dem KL und dem AWA werden weitergehende Lösungen gesucht.
- ➔ Informieren Sie die Bevölkerung aktiv, Transparenz schafft Vertrauen.
- ➔ Beprobieren Sie Ihre Fassungen weiterhin in regelmässigen Abständen (2-4 Proben pro Jahr).

Bezüglich Erarbeitung von Lösungen hält das Schreiben zudem folgende Angaben fest:

«Die grosse Anzahl an betroffenen Wasserversorgungen bedingt eine Priorisierung der Gebiete. Die Fachstellen werden zu gegebenem Zeitpunkt mit Ihnen in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen und mögliche Massnahmen zu besprechen. Die neue Weisung des BLV bedeutet für den Kanton Bern nicht, dass er seine bisherige Strategie ändert. Fehlinvestitionen sollen in jedem Fall vermieden werden. Massnahmen, die grössere Investitionen nach sich ziehen, müssen verhältnismässig und nachhaltig sein. Zudem müssen diese immer vorgängig mit dem AWA abgesprochen werden. Bei der Erarbeitung von Lösungen werden auch die effektive Belastungssituation sowie hydrogeologischen und landwirtschaftlichen Begebenheiten in Betracht zu ziehen sein, um angepasste Massnahmen definieren zu können. Bei Fassungen, bei denen nur eine geringe Überschreitung vorliegt, wird in erster Linie zu überwachen sein, wie rasch sich die Belastungen verringern. Die Umsetzung von zielführenden Massnahmen innert zwei Jahren wird voraussichtlich für die meisten betroffenen Wasserversorgungen nicht zu bewerkstelligen sein. In diesen begründeten Fällen wird das KL eine angemessene Frist für die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen verfügen.»

C) Was unternimmt die Gemeinde Kallnach?

1. Die Gemeinde Kallnach führt regelmässige Beprobungen durch.

Die einzigen Auflagen, die wir vom Kanton bisher erhalten haben, ist die 3-monatliche Probenahme. Diese werden durch den Brunnenmeister durchgeführt und im Labor Wessling in Lyss untersucht. Die Analyseresultate werden jeweils dem KL umgehend weitergeleitet.

Eine Übersicht zum Verlauf der Werte seit XY ist hier zu finden:

→ Einfügen Verlauf Konzentration Chlorothalonil Metaboliten

2. Die Gemeinde steht mit dem KL und AWA in Kontakt, um Lösungen zu suchen.

Die Gemeinde Kallnach steht durch den zuständigen Gemeinderat und durch den Brunnenmeister im Kontakt mit dem KL und dem AWA.

Für die Wasserversorgung in der Gemeinde Kallnach gibt es jedoch keine rasche Lösung des Chlorothalonil-Problems, die aktive Lösungssuche hat sich zurzeit erledigt. Denn wie vom AWA mitgeteilt, sind nur zur Chlorothalonil-Reduktion keine grösseren Investitionen zu tätigen.

Zudem befindet sich die Wasserversorgung Kallnach mitten in einem Transformationsprozess. Die generelle Wasserplanung (GWP) ist erstellt und vom AWA vorgeprüft. Die Bereinigung und Genehmigung durch das AWA sollte im 2021 beendet sein. Die GWP sieht vor, dass

- in den nächsten Jahren ein Anschluss an die WV Barga / WV Aarberg erfolgt;
- das eigene Grundwasserpumpwerk Grien erneuert wird;
- die beiden Wasserbezugspunkte GWPW Maueracker und QWPW Krosenrain stillgelegt werden.

Darin sind auch unsere Lösungsansätze für die Chlorothalonil-Problematik enthalten: Von der WV Barga / WV Aarberg können wir Trinkwasser mit geringerer Belastung beziehen und bei der Erneuerung des GWPW Grien sollen Reduktionsmassnahmen integriert werden.

3. Die Gemeinde informiert aktiv und transparent zu diesem Thema,

wie z.B. mit diesem Informationsblatt. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.